

Unterrichtung

durch den Bundesrat

Viertes Gesetz zur Änderung des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes – Drucksachen 13/4950, 13/5942 –

**hier: Anrufung des Vermittlungsausschusses gemäß Artikel 77 Abs. 2
des Grundgesetzes**

Schreiben des Präsidenten des Bundesrates an den Vorsitzenden des Vermittlungsausschusses vom 29. November 1996 – mit Abdruck an die Präsidentin des Deutschen Bundestages zur Kenntnisnahme.

Abdruck

Der Präsident
des Bundesrates

Bonn, 29. November 1996

An den
Vorsitzenden
des Vermittlungsausschusses
des Deutschen Bundestages
und des Bundesrates

Betr.: Viertes Gesetz zur Änderung des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes

Der Bundesrat hat in seiner 706. Sitzung am 29. November 1996 beschlossen, zu dem vom Deutschen Bundestag am 8. November 1996 verabschiedeten Gesetz zu verlangen, daß der Vermittlungsausschuß gemäß Artikel 77 Abs. 2 des Grundgesetzes aus dem in der Anlage angegebenen Grund einberufen wird.

Dr. Edmund Stoiber

Anlage**Grund für die Einberufung des Vermittlungsausschusses zum Vierten Gesetz zur Änderung des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes**

In Artikel 1 sind die Nummern 3 bis 7 zu streichen.

Begründung

Der Bundesrat lehnt die Einführung des Verfahrens zur Feststellung des Eigenkapitals ab.

Das Feststellungsverfahren führt nur dazu, daß eine bindende Feststellung des Eigenkapitals für die am Verfahren Beteiligten getroffen wird. Über die dem einzelnen Mitglied zustehende tatsächliche Abfindung wird keine Entscheidung getroffen. Nachfolgende Prozesse über die Höhe der Ansprüche und über die Berechtigung zur Ausübung des Widerspruchsrechts sind daher zu erwarten. Die Stellung der Mitglieder verbessert sich gegenüber der jetzigen Rechtslage nicht. Für die gerichtliche Praxis gilt, daß sobald in einem rechtskräftigen Beschluß inzident die Höhe des Eigenkapitals festgestellt worden ist, andere Beteiligte keine abweichenden Beurteilungen in anderen Verfahren erwarten, da sich die Zu-

ständigkeit des Landwirtschaftsgerichtes nicht verändert.

Hinzu kommt, daß alle Verfahren, die aufgrund der Vorschriften der § 28 Abs. 2, § 37 Abs. 2, § 44 Abs. 1 und § 51 a LwAnpG vor Rechtskraft der Feststellung bereits anhängig gemacht worden sind, bis zum Eintritt der Rechtskraft der Feststellung durch das Gericht auszusetzen sind. Den Klägern bleibt keine Wahlmöglichkeit zur Geltendmachung ihres Anspruches außerhalb des Feststellungsverfahrens.

Sie können lediglich ihre Zustimmung geben, dem Feststellungsverfahren beizutreten, wenn es das Gericht für zweckdienlich hält, das anhängige Verfahren in das Feststellungsverfahren überzuleiten.

Erst nach Abschluß des Feststellungsverfahrens können die ausgesetzten Verfahren wieder aufgenommen werden. Die gerichtliche Geltendmachung des individuellen Abfindungsanspruches wird durch das Feststellungsverfahren erheblich hinausgezögert.